

Stellungnahme

Eingebracht von: Miller, Philipp

Eingebracht am: 18.09.2020

Die Textierung des § 4 Abs 1 Z 2 sieht ausdrücklich öffentliche Orte in Ihrer Gesamtheit vor. Die Einschränkung des Abs 2 „Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß §1 Abs.3 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen“ ist wörtlich nur auf „bestimmte Orte“ gem. Abs 1 Z 1 anwendbar. Die Regelung lässt somit nach wie vor die Verhängung eines generellen Betretungsverbots offen.

Wie bereits in der Stellungnahme zum vorigen Entwurf ausgeführt, ist festzuhalten, dass es bisher verfassungskonform nur möglich war, das Betreten "bestimmter" öffentlicher Orte zu untersagen, nicht aber aller öffentlicher Orte – vgl. dazu das entsprechende VfGH Erkenntnis aus 2020.

Meines Erachtens ist ein generelles Betretungsverbot aller öffentlicher Orte oder ein Ausgangsverbot nicht mit der Grundrechtsslage vereinbar, da nicht ersichtlich ist, aus welchem grundrechtskonformem Grund das Differenzierungskriterium der regionalen Geltungsbegrenzung aufgegeben werden sollte.

Betretungsverbote sollten als ultima ratio nur wissenschaftlich begründet, im Einzelfall und zeitlich und regional begrenzt verhängt werden können. Ausnahmetatbestände sollten im Gesetz formuliert werden. Die wissenschaftlichen Gründe und Ziele für ein Betretungsverbot sollten im jeweiligen Gesetz ebenfalls angeführt werden, um eine konkrete und exakte Überprüfbarkeit der Norm zu ermöglichen. Aus dieser Sicht ist es auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund ein allgemeines Ausgangsverbot nötig wäre.

Das Gesetz sollte daher dahingehend angepasst werden, dass niemals weder ein Ausgangs- noch ein allgemeines Betretungsverbot (mit oder ohne Ausnahmen) verhängt werden kann, sondern immer nur (regional) konkrete Maßnahmen (mit Ausnahmen) vorgesehen werden können, die zudem auf im Gesetz zu nennende wissenschaftliche Erwägungen zu gründen sind. Betretungsverbote sollten nur per Gesetz erfolgen können, damit die volle Mitwirkung des National- und Bundesrats sichergestellt ist, die Mitwirkung des Hauptausschuss des Nationalrats bei der Verordnungserstellung kann das Gesetzgebungsverfahren nicht ersetzen.

Die „Ausgangsregelung“ des § 5 sieht eine demonstrative Liste von Ausnahmen vor. § 5 Abs 2 ist so textiert, dass die dort genannten Ausnahmen auch gelten, wenn sie in der Verordnung nicht explizit genannt werden. In § 5 Abs 2 fehlt somit eine generelle Definition von Tatbestandsmerkmalen von Ausnahmetatbeständen, um im Vorhinein die weiteren möglichen Ausnahmen durch den Normunterworfenen rechtssicher bestimmbar zu machen, zumal damit zu rechnen ist, dass Ausgangsregelungen mit empfindlichen Strafen sanktioniert sind (bez. Ausgangssperre bis zu EUR 1.450,00 laut § 8 Abs 5 des Entwurfs). Das wirft wiederum Bedenken in Hinblick auf die Verfassungskonformität des Entwurfs insbesondere in Bezug auf das Legalitätsprinzip (Art 18 B-VG) auf.

Die Beschränkung von Stellungnahmen auf 2500 Zeichen im Vergleich zu früheren Stellungnahmemöglichkeiten erachte ich als nicht sinnvolle Einschränkung.